

Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

der evangelischen Kirchengemeinde Westhofen

für die evangelische Kirche (Am Markt).

Altbachgasse 1

67593 Westhofen

Dekanat Worms-Wonnegau

Gottesdienstliche Versammlungen sind in Hessen und Rheinland-Pfalz gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Westhofen das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude.

Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Rheinland-Pfalz durch Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzepts bedarf.

1. Information

Gottesdienstliche Versammlungen in der Kirche werden über die üblichen Kommunikationswege [Schaukästen / Amtsblatt / Gemeinde-Homepage] angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s. u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard)
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot
 - Kein Gemeindegesang, keine Chöre, Posaunenchor oder Orchester mit Blasinstrumenten

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen schriftlich oder mündlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zur Sitznachbarin ist einzuhalten. Es dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand. Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden. Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist erforderlich. Gemeindegesang, Chorgesang und Bläserchor unterbleiben.

Möglich ist in Rheinland-Pfalz nur der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung von 4 Metern zur Gemeinde. Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen wird die Teilnahme nicht empfohlen.

Besucherinnen mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

3. Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße. Sie ist durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen begrenzt. Personen, die ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, diese Gruppen spontan oder durch den kirchlichen Veranstalter zu bilden. In Rheinland-Pfalz sind maximal 100 Gottesdienstteilnehmende erlaubt.

In der evangelischen Kirche (Am Markt) wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 62 Personen begrenzt. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Vorherige Anmeldung per Telefon oder Mail oder digitalem Reservierungssystem ist erforderlich, wenn mit einer Auslastung der Kapazität zu rechnen ist.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: In der evangelischen Kirche (Am

Markt) erfolgt der Zugang durch das Portal im Turm, der Ausgang durch das Portal zum Markt.

In der evangelischen Kirche (Am Markt) werden Sitzplätze durch Hinweisschilder „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Jede zweite Bankreihe wird gesperrt. Es dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand.

Die Anzahl der markierten Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Emporen können von Gottesdienstbesucherinnen genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

4. Anwesenheitslisten

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss im Gemeindebüro verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

5. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. Es dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinanderstehen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Die Waschbecken in den Toiletten des Gemeindehauses werden zugänglich gemacht.

Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Genutzte Gesangbücher werden desinfiziert oder frühestens nach 72 Stunden nach Benutzung erneut ausgegeben.

Das Tragen von medizinischen Masken ist verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche medizinischen Masken für diejenigen Gottesdienstbesucherinnen bereit, die ohne medizinische Maske zum Gottesdienst kommen.

Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende (mindestens einstündige) Lüftung zu sorgen.

7. Gottesdienstablauf

Gesangbücher werden erst 72 Stunden nach einem Gebrauch erneut ausgegeben. Texte zum Mitlesen werden auf Einweg-Zettel kopiert und am Eingang ausgegeben. Sie werden nach dem Gottesdienst entsorgt. Alternativ werden Texte zum Mitlesen auch über Beamer projiziert.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Der Gemeindegesang im Gottesdienst ist untersagt. Chöre und Orchester mit Blasinstrumenten musizieren nicht. Möglich ist in Rheinland-Pfalz nur der solistische Liedvortrag.

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres entsprechend der Empfehlungen des Zentrums Verkündigung als Wandelabendmahl mit Einzelkelchen gefeiert.

Kollekten werden nur am Ausgang kontaktlos und unter Wahrung des Mindestabstands eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Kirchenvorstand dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 22. April 2021 beschlossen und gilt ab dem 24. April 2021.

Westhofen, den 22.04.2021

Ort, Datum



Die Vorsitzende des Kirchenvorstands